

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 26. November 2015
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 19.11.2015 durch Kurrende.

Beginn: 19,05 Uhr

Ende: 22,00 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Gerhard Eder**
Vizebürgermeister **Ing. Karl Wiesinger**

Gef.GR. **Andreas Berger**
Gef.GR. **Franz Woditschka**

Gef.GR. **Johann Retzl**
Gef.GR. **Andreas Wolf**

GR. **Patrik Eder**
GR. **Josef Hoch**
GR. **Josef Schwalm**
GR. **Ulrike Wittmann**

GR. **Susanne Heindl**
GR. **Leopold Keider**
GR. **Michael Stastny**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Karl Tonner

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR. **Manuel Skoumal**

GR. **Maria Weigl**

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bürgermeister Gerhard Eder**

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2015, 5/15.
3. Bericht des Bürgermeisters.
4. Außerordentl. Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2015.
5. Subventionierung der Aufschließungsabgabe.
6. Baugrundverkauf in der Siedlung „Am Weinberg“.
7. Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage zwischen der Republik Österreich und der Gemeinde Altlichtenwarth; Neuerrichtung eines Auslaufbauwerkes im Hofstattgraben zur Einleitung der RW-Kanalisation vom neuen Siedlungsgebiet „Am Weinberg“ (ehemals Große Hofstätten).
8. a) Wegevereinbarung mit der Austrian Power Grid AG, 1220 Wien; Benützung von bestehenden Wegen bzw. die Benützung von Grundstücken durch Neuanlage von Wegen für die Dauer der Bauzeit und bis zur Inbetriebnahme der APG-Weinviertelleitung.
b) Übereinkommen im Zuge des Ersatzneubaus APG Weinviertelleitung zur Überlassung von Privatgrundstücken (Teilflächen der Grundstücke 5173 und 5321) zur Erteilung des uneingeschränkten Verfügungsrechts bis nach Beendigung der Bauarbeiten.
9. Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-10-123/AG-3-10116-12 zu Lichtservice Übereinkommen; Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule.
10. Beschlussfassung über das Leitbild zur Dorferneuerung Altlichtenwarth.
11. Verpachtung einer Teilfläche der Parz.Nr. 4552/1 im Bereich nordöstlich der Liegenschaft Presshaus Parz.Nr. 353.
12. Einverständniserklärung der Gemeinde (als Privateigentümerin) zur Abhaltung von Festen und Veranstaltungen auf dem Areal „Festzelt und Festhalle“.
13. Neufestsetzung des Kostenbeitrages für die „Nachmittagsbetreuung“ im Kindergarten.
14. Grundverkauf von Parz.Nr. 4552/1 an Christine Rus, Altlichtenwarth, Bogengasse 409.
15. Volksschulsanierung; Entscheidung über Ausschreibung und Finanzierung in Kombination mit einem Generalunternehmervertrag oder Ausschreibung und Vergabe der einzelnen Gewerke durch den Gemeinderat mit Erstellung eines eigenen Finanzierungskonzeptes.
16. Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus.
17. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft.
18. Anfragen und Anregungen der Mandatäre.

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

19. Übernahme der DN Nina Mokesch in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1. - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister bringt weiters einen von ihm selbst gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 schriftlich eingebrachten Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zur Verlesung. Der Antrag ist ordnungsgemäß unterzeichnet, liegt dem Sitzungsprotokoll bei und wird wie folgt begründet:

1. Aufnahme einer Stützkraft für den Kindergarten Altlichtenwarth

Begründung:

Es ist Handlungsbedarf gegeben, da in unserem Kindergarten ein Kind mit „besonderen Bedürfnissen“ aufgenommen ist und dieses Mädchen braucht jedoch ständige Betreuung und Aufsicht. Erst kürzlich ist durch eine unbedachte Handlung von diesem Mädchen (Steinwurf) ein anderes Kindergartenkind im Gesicht verletzt worden.

Von Seiten des Landes ist ab dem Kindergartenjahr 2015/16 keine „Sonderkindergärtnerin“ stundenweise unserem Kindergarten zugeteilt. Auch wurde das Dienstverhältnis mit Frau Ulrike Koller nicht mehr verlängert, da vorerst versucht wurde, ohne zusätzliche Stützkraft den ordnungsgemäßen Betrieb abzuwickeln.

Über Vorschlag des Vorsitzenden soll dieser Punkt in der Reihenfolge der Erledigung als Tagesordnungspunkt 20. unter **Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung** abgehandelt werden.

Dem Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt und die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes ist in einem gesonderten Protokoll aufzuzeichnen.

zu Punkt 2. - *Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2015, 5/15*

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2015, lfd. Nr. 5/15, wurde einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 3. - *Bericht des Bürgermeisters*

a) Nagl Günter - Holzlagerplatz

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Günter Nagl, wh. Neusiedlerstraße 413, um Pachtung eines Holzlagerplatzes bei der Gemeinde angefragt hat.

Ein freies Gartengrundstück wäre beim „ehemaligen Schulgarten“ in Kirchweg, welches sich von der Größe eignen würde.

GR. Leopold Keider bringt hierzu zum Vorschlag an Herrn Günter Nagl eine Teilfläche beim neuen Retentionsbecken in „Kleine Lissen“, bei den Kirschbäumen, zur Holzlagerung zu verpachten.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von GR. Leopold Keider zu. Der jährliche Pachtzins wird mit € 10,00 festgesetzt.

b) Entfernung des Lindenbaumes beim Wohnhaus Nr. 176 (Kovacs) in der Kellergasse

Die Familie Kovacs, wh. Hutsaulbergstraße 176, hat schon mehrmals wegen der Entfernung des Lindenbaumes in der Kellergasse, welcher in einer Entfernung von rund 1,5 m von ihrer Einfriedung steht, angefragt.

Der Gemeinderat kommt während der Debatte zur Entscheidung, dass dieser Lindenbaum vorerst bestehen bleibt. Die Familie Kovacs sollte jedoch aufgefordert werden den schon über einen längeren Zeitraum deponierten Bauschutt vom Gemeindegrund zu entfernen.

c) Weihnachtsfeier der Gemeinde – 07.12.2015 – GH. Nagl

Der Bürgermeister bringt zum Vorschlag, die Weihnachtsfeier der Gemeinde am Montag, 7. Dezember 2015, mit Beginn um 19,00 Uhr im Gasthaus Nagl abzuhalten. Er schlägt weiters vor hierzu die Gemeindemandatäre, die nach der letzten Gemeinderatswahl ausgeschiedenen Gemeindemandatäre, die Gemeindebediensteten, jeweils mit Partner, sowie Herrn Pfarrer KR. P. Johann Kovacs und Frau Helena Janisch, einzuladen.

Die Kostenaufteilung erfolgt wie in den vergangenen Jahren jeweils nach der Personenanzahl der der ÖVP bzw. der SPÖ zuordenbaren Mandatäre und deren Begleitungen sowie auf die Gemeinde für die Gemeindebediensteten.

zu Punkt 4. - Außerordentliche Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2015

Der Bürgermeister berichtet, dass die NÖ Landesregierung jährlich beschließt, allen aktiven Beamten und Vertragsbediensteten des Landes anlässlich des Weihnachtsfestes für jedes Kind, für welches der Bedienstete die Kinderzulage erhält, eine einmalige außerordentliche Zuwendung zu gewähren.

Die Ansätze betragen:	für das 1. Kind	€ 169,-
	für das 2. Kind	€ 199,-
	für das 3. und jedes weitere Kind je	€ 225,-

Der Bürgermeister bemerkt hierzu, dass bisher alljährlich solche außerordentliche Zuwendungen auch an die Bediensteten unserer Gemeinde gewährt wurden.

Im Anschluss an die Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, an die Gemeindebediensteten, welche eine Kinderzulage erhalten, für deren Kinder im Sinne des Beschlusses der NÖ Landesregierung anlässlich des Weihnachtsfestes 2015 ein „Kinderweihnachtsgeld“ zu gewähren. (Im gegenständlichen Fall betrifft dies den DN Karl Wolf (100 %) mit einem Kind, DN Christoph Konecny (100 %) mit zwei Kindern, DN Alexander Swiercz (100 %) mit drei Kindern, DN Kerstin Stoiber (30 %) mit zwei Kindern und DN Nina Mokesch (45 %) ebenfalls mit 2 Kindern.

zu Punkt 5. - Subventionierung der Aufschließungsabgabe

Der Bürgermeister berichtet, dass mittels der Bescheide vom 29.10.2015 die Aufschließungsabgabe

- an Herrn Gerald Schneider und Frau Sabine Weigl, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kreuzäckergasse 461 bzw. 2144 Altlichtenwarth, Neusiedlerstraße 456, für das Grundstück Parz.Nr. 462/16 im Betrag von € 15.174,00 und
- an Herrn Michael Stastny, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kreuzäckergasse 460, für das Grundstück Parz.Nr. 462/14 im Betrag von € 15.088,50

vorgeschrieben wurde.

Die Anträge auf Subventionierung der Aufschließungsabgabe wurden von Herrn Gerald Schneider u. Frau Sabine Weigl am 09.11.2015 und von Herrn Michael Stastny am 10.11.2015 beim Gemeindeamt eingebracht.

Da Herr GR. Michael Stastny selbst auch Antragsteller auf Subventionierung der Aufschließungsabgabe beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt ist, erklärt er sich für Befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.1999 mittels Verordnung beschlossen hat, gemäß § 6 die Aufschließungsabgabe bis zu 50 % zu subventionieren.

Bgm. Gerhard Eder stellt den Antrag, da die Antragswerber die Voraussetzungen zur Subventionierung der Aufschließungsabgabe gemäß der Verordnung vom 21.12.1971, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.1985 und 29.06.1999, erfüllen, die Höhe der Subvention mit 50 % festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Subvention der Aufschließungsabgabe

- an Herrn Gerald Schneider und Frau Sabine Weigl, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kreuzäckergasse 461 bzw. 2144 Altlichtenwarth, Neusiedlerstraße 456, für das Grundstück Parz.Nr. 462/16 im Betrag von € 15.174,00 und
- an Herrn Michael Stastny, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kreuzäckergasse 460, für das Grundstück Parz.Nr. 462/14 im Betrag von € 15.088,50

jeweils im Ausmaß von 50 % zu gewähren.

GR. Michael Stastny nimmt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung wiederum teil.

zu Punkt 6. - Baugrundverkauf in der Siedlung „Am Weinberg“

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Roman Donner, geb. 01.06.1984, Selbständig, wh. 1220 Wien, Stadlauerstraße 251/2/1, und Frau Cornelia Preier, geb. 27.03.1987, Angestellte, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kreuzäckergasse 479, um Abverkauf der Bauparzelle 462/1, Am Weinberg 525, im Ausmaß von 876 m² im Gemeindeamt angesucht haben.

Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Bauparzelle 462/1 an Herrn Roman Donner und Frau Cornelia Preier um den m²-Preis von € 10,50 (ohne Aufschließungsabgabe) zu folgenden Bedingungen zu verkaufen:

- Auf der Bauparzelle ist ein Wohnhaus zu errichten.
- Baubeginn: innerhalb von zwei Jahren.
- Bauzeit: fünf Jahre ab Baubeginn.
- Die Bauwerber haben nach Baufertigstellung den Hauptwohnsitz im Wohnhaus auf dem Grundstück Parz.Nr. 462/1, Am Weinberg 525, zu begründen.

- Im Kaufvertrag ist eine Rückkaufklausel aufzunehmen. Der Rückkauf erfolgt zum selben Kaufpreis ohne jegliche Wertsicherung und Verzinsung. Vertrags- und Grundbuchskosten sind bei Inanspruchnahme von den jetzigen Erwerbern zu tragen.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass Herr Alexander Gaismeier, geb. 16.06.1974, Angestellter, wh. 2144 Altlichtenwarth, Kaiser F.J.Str. 89, und Frau Sabine Wölfel, geb. 27.06.1980, Lehrerin, wh. 2225 Zistersdorf, Präs.Ferd.Reiter-Hof 2/10, um Abverkauf der Bauparzelle 462/2, Am Weinberg 526, im Ausmaß von 807 m² im Gemeindeamt angesucht haben.

Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Bauparzelle 462/2 an Herrn Alexander Gaismeier und Frau Sabine Wölfel um den m²-Preis von € 10,50 (ohne Aufschließungsabgabe) zu folgenden Bedingungen zu verkaufen:

- Auf der Bauparzelle ist ein Wohnhaus zu errichten.
- Baubeginn: innerhalb von zwei Jahren.
- Bauzeit: fünf Jahre ab Baubeginn.
- Die Bauwerber haben nach Baufertigstellung den Hauptwohnsitz im Wohnhaus auf dem Grundstück Parz.Nr. 462/2, Am Weinberg 526, zu begründen.
- Im Kaufvertrag ist eine Rückkaufklausel aufzunehmen. Der Rückkauf erfolgt zum selben Kaufpreis ohne jegliche Wertsicherung und Verzinsung. Vertrags- und Grundbuchskosten sind bei Inanspruchnahme von den jetzigen Erwerbern zu tragen.

zu Punkt 7. - Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage zwischen der Republik Österreich und der Gemeinde Altlichtenwarth; Neuerrichtung eines Auslaufbauwerkes im Hofstattgraben zur Einleitung der RW-Kanalisation vom neuen Siedlungsgebiet „Am Weinberg“ (ehemals Große Hofstätten)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Vertragsentwurf WA1-ÖWG-40002/046-2015, vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage (ABA Altlichtenwarth), abzuschließen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Gemeinde Altlichtenwarth, Florianigasse 150, 2144 Altlichtenwarth, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister, durch Verlesung zur Kenntnis.

Auszug aus dem Vertragsentwurf:

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstück Nr. 5344, KG. Altlichtenwarth, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteiles bildenden Lageplanes von ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH vom Februar 2015 im folgendem Umfange zu:

Errichtung, Erhalt und Betrieb eines Auslaufbauwerkes rechtsufrig in den Hofstattgraben, welches sich im Bereich der Grundstücke Nr. 454/2 sowie 4607/2, beide KG Altlichtenwarth, befindet und zur Einleitung von Regenwasser dient.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rohreinmündung unter 45° in Fließrichtung zu erfolgen hat. Weiters ist die böschungsgleiche Ausführung des Rohrkopfes mit entsprechender Steinwurfsicherung (in Beton verlegt) bis zur Gerinnesohle erforderlich.

Nach Kenntnisnahme des Vertragsentwurfes wird auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder der gegenständlichen Vertrag WA1-ÖWG-40002/046-2015 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

zu Punkt 8. - a. Wegevereinbarung mit der Austrian Power Grid AG, 1220 Wien; Benützung von bestehenden Wegen bzw. die Benützung von Grundstücken durch Neuanlage von Wegen für die Dauer der Bauzeit und bis zur Inbetriebnahme der APG-Weinviertelleitung
b. Übereinkommen im Zuge des Ersatzneubaues APG Weinviertelleitung zur Überlassung von Privatgrundstücken (Teilflächen der Grundstücke 5173 und 5321) zur Erteilung des uneingeschränkten Verfügungsrechts bis nach Beendigung der Bauarbeiten.

Die Austrian Power Grid (APG) plant den Ersatzneubau der Weinviertelleitung – 200 kV-Leitung von der Zaya bis zur Staatsgrenze (Sokolnice), welche auch durch das südöstlich Gemeindegebiet führen soll.

- a) Die APG hat deshalb der Gemeinde einen Entwurf einer Wegvereinbarung betreffend die Benützung von bestehenden Wegen bzw. die Benützung von Grundstücken durch Neuanlage, Ertüchtigung und/oder Verlängerung von Wegen für die Dauer der Bauzeit und bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens APG-Weinviertelleitung im Gemeindegebiet von Altlichtenwarth vorgelegt.

Der Entwurf dieser Vereinbarung wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Dieser beinhaltet die Punkte

- Eigentumsverhältnisse
- Benützungsbewilligung
- Entschädigung für die Benützung bestehender und/oder rückzubauender Wege
- Nutzungsbedingungen
- Allgemeine Bestimmungen

Als Ersatz für die oben angeführten Maßnahmen verpflichtet sich die APG, einen einmaligen Betrag in der Höhe von € 3,00 Nettotonne/km für asphaltierte Wege bzw. € 2,70

für geschotterte Wege – jeweils ohne USt. zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Errichtung der gegenständlichen Leitungsanlage.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird der Entwurf der Wegevereinbarung zum Ersatzneubau der APG-Weinviertelleitung vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

- b) Zur Errichtung der APG-Weinviertelleitung ist auch die Teilnutzung von zwei Privatgrundstücken der Gemeinde, welche als landwirtschaftliche Flächen an Karl Diewald, Parz.Nr. 5321, und an Karl Wiesinger, Parz.Nr. 5173, verpachtet sind, vorgesehen.

Hierüber liegen Entwürfe von Übereinkommen zur Errichtung von Mast 215.2 und Mast 224.1 vor.

Für die Dauer der Montagezeit an der neuen 220-kV-Leitung soll die Gemeinde der APG und der von ihr beauftragten Unternehmen ausdrücklich und unwiderruflich das Recht einräumen, die im angeschlossenen Plan gekennzeichneten Grundstücke auf eigene Gefahr in der erforderlichen Breite zu benützen, zu befahren und dafür notwendige Zufahrtswege zu errichten. Die APG verpflichtet sich, eventuell zu errichtende Zufahrtswege nach Montage der Leitung wieder rückzubauen bzw. zu entfernen. Für die Einräumung des eingeräumten Nutzungsrechtes wird ein einmaliger Betrag von 1,-/m² für Grünland und Acker (zuzüglich der gesetzlichen USt.) bezahlt. Die Abrechnung erfolgt gesondert nach Beendigung der Bauarbeiten. Flurschäden, Rekultivierungen, entgangene Fördergelder und Ausgleichszahlungen, die durch diese Nutzung entstehen, werden gesondert abgegolten.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder werden die Entwürfe der Übereinkommen im Zuge des Ersatzneubaues APG Weinviertelleitung zur Überlassung von Privatgrundstücken (Teilflächen der Grundstücke 5173 und 5321) zur Erteilung des uneingeschränkten Verfügungsrechts bis nach Beendigung der Bauarbeiten zum Ersatzneubau der APG-Weinviertelleitung vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

zu Punkt 9. - *Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-10-123/AG-3-10116-12 zu Lichtservice Übereinkommen; Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule*

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat eine Zusatzvereinbarung vom EVN-Lichtservice, betreffend die Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule, vor. Die Kosten betragen für die Aufstellung von zwei neuen Lichtpunkten abzüglich Rabatt und inklusive Umsatzsteuer € 6.031,39. Hinzu ist noch ein Entgelt für Planungs- bzw. Baukoordination mit einem Bruttobetrag von € 131,12 zu entrichten.

Zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung gibt es unzählige Anbieter und der Bürgermeister bringt deshalb zum Vorschlag, mit der EVN diesbezüglich in Kontakt zu treten um zu erfragen, ob die Gemeinde auch ein anderes (eventuell günstigeres) als von der EVN vorgeschlagenes Produkt zur Aufstellung bringen kann und danach dieses von der EVN in ihr Lichtserviceprogramm übernommen wird.

Er bringt deshalb zum Vorschlag den gegenständlichen Tagesordnungspunkt auf eine spätere Gemeinderatssitzung zu vertagen und stellt einen diesbezüglichen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

zu Punkt 10. - *Beschlussfassung über das Leitbild zur Dorferneuerung Altlichtenwarth*

Bericht des Bürgermeisters:

In der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2015 wurde der Beitritt zur „NÖ Dorferneuerung“ einstimmig beschlossen. Mittlerweile wurden bei drei „Dorfgesprächen“ nachstehende Ideen und Entwicklungspotentiale für Altlichtenwarth erarbeitet:

- Erhaltung und Verbesserung der Nahversorgung
- Altlichtenwarth soll energieautark werden
- e-Carsharing
- Zentrumsentwicklung
- Gemeindesaal
- Generationenspielplatz
- Generationenbrücke
- Ortsverschönerung

Der Regionalbetreuer Herr DI. Edwin Hanak wird auf Grund der Ergebnisse bei den drei Dorfgesprächen ein „Leitbild zur Dorferneuerung – Gemeinde Altlichtenwarth“ erstellen. Dieser Bericht liegt jedoch gegenwärtig noch nicht vor.

Der Gemeinderat beschließt deshalb auf Vorschlag des Bürgermeisters den gegenständlichen Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung am 09.12.2015 zu vertagen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden vom Bürgermeister zur Teilnahme an der Gründungsversammlung, welche am Freitag, 27.11.2015, mit Beginn um 19,00 Uhr, im Amtshaus-Seminarraum stattfindet, eingeladen. Bei dieser Gründungsversammlung ist vorgesehen einen Vereinsvorstand zu wählen.

zu Punkt 11. - *Verpachtung einer Teilfläche der Parz.Nr. 4552/1 im Bereich nordöstlich der Liegenschaft Presshaus Parz.Nr. 353*

Der Bürgermeister informiert, dass Herr Karl Blank, wh. Altlichtenwarth, Hauptstraße 62, den Gemeindegrund (Böschungsbereich) nordöstlich hinter seinem Presshaus Parz.Nr. 353, bis in etwa zur asphaltierten Fahrbahn in der Kellergasse „Silberberg 2. Reihe“ pachten möchte. Die beabsichtigte Nutzung dieses zum Pachten beabsichtigten Teilgrundstückes der Gemeindeparzelle ist jedoch nicht bekannt.

Der Gemeinderat kommt während der Debatte zu dem Entschluss, dass dieser Teilbereich, solange die beabsichtigte Nutzung nicht bekannt ist, vorerst nicht an Herrn Karl Blank verpachtet werden soll.

Entsprechend dem Antrag von Bgm. Gerhard Eder erfolgt derzeit keine Verpachtung – einstimmiger Beschluss.

zu Punkt 12. - *Einverständniserklärung der Gemeinde (als Privateigentümerin) zur Abhaltung von Festen und Veranstaltungen auf dem Areal „Festzelt und Festhalle“*

Der Bürgermeister berichtet, dass im heurigen Jahr die baubehördliche Bewilligung für Festzelt, Festhalle und Küchencontaineranlage erwirkt wurde. Weiters wurde der gesamte

Veranstaltungsbereich entsprechend dem NÖ Raumordnungsgesetz und der vorgesehenen Nutzung in „Bauland-Sondergebiet Veranstaltungshalle“ umgewidmet. Für das „Festzelt“, die „Festhalle“ und „Nebengebäude“ (Küchencontainer und stationäre WC-Anlagen) wurde mit Bescheid vom 23.09.2015 gemäß § 10 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-2, unter Einhaltung zahlreicher Auflagen und Bedingungen die Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung erteilt. Diesbezüglich wurden bereits mehrere Adaptierungen und Sanierungen bzw. Instandsetzungen vorgenommen. Fehlend ist jedoch noch die Einverständniserklärung der Gemeinde (als Privateigentümerin) zur Abhaltung von Festen und Veranstaltungen auf dem Areal „Festzelt und Festhalle“, welche zur administrativen Abwicklung bei Veranstaltungsanmeldungen vorliegen sollte.

Der Bürgermeister stellt hierzu an den Gemeinderat den Antrag um Erteilung der Einverständnis zur Abhaltung von Festen und Veranstaltungen auf dem Areal „Festzelt und Festhalle“ für örtliche Vereine und Organisationen, für auswärtige Veranstalter, sowie auch für private Feiern.

Dem Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

zu Punkt 13. - Neufestsetzung des Kostenbeitrages für die „Nachmittagsbetreuung“ im Kindergarten

Bericht des Bürgermeisters:

Der Kindergartenbesuch ist von 7.00 bis 13.00 Uhr in allen NÖ Landeskindergärten kostenlos. Der Kostenbeitrag für das Beschäftigungsmaterial beträgt pro Kind und Monat derzeit € 15,00. Dieser Betrag kommt direkt Ihren Kindern zugute.

Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung kann nur von jenen Kindern in Anspruch genommen werden, die im Vorhinein laut Bedarfsanmeldungsformular dazu angemeldet wurden. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung ist der Kindergartenleitung schriftlich mit dem im Kindergarten aufliegenden Formular bekannt zu geben.

Gemäß des NÖ Kindergartengesetzes und aus Organisationsgründen (z.B. für die Erstellung der Dienstpläne und die Einteilung des Betreuungspersonals) sind Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme nur zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Die Änderungen sind zeitgerecht im jeweiligen Kindergarten schriftlich - mittels Bedarfsanmeldungsformular - bekanntzugeben. Eine eventuelle Abwesenheit des Kindes kann leider nicht berücksichtigt werden, verrechnet wird der angemeldete Bedarf.

Über Antrag von Bgm. Gerhard Eder stimmt der Gemeinderat einer Neufestsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten mit Wirkung vom 1. März 2016 gemäß nachstehender Beitragsgliederung einstimmig zu:

Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15,30 Uhr werden vom Kindergartenerhalter (Gemeinde) von den Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß NÖ Kindergartengesetz folgende Beiträge (inkl. USt.) eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat Beitrag monatlich

bis 20 Stunden € 30,--

bis 40 Stunden € 50,--

bis 60 Stunden € 70,--

mehr als 60 Stunden € 80,--

Eine Förderung für den Kostenbeitrag „Nachmittagsbetreuung“ kann von den Eltern (Erziehungsberechtigten) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten,

beantragt werden. Die Antragsformulare sind auf der Homepage der NÖ Landesregierung: <http://www.noel.gv.at/Bildung/Kindergaerten-Schulen> zum download.

Ferienbetreuung

Soweit Bedarf besteht, bietet die Gemeinde Altlichtenwarth in den Sommerferien (in der siebenten, achten und neunten Ferienwoche) eine Ferienbetreuung an. Die Sommerbetreuung ist am Vormittag kostenlos, nachmittags kostenpflichtig. Der Kostenbeitrag für das Beschäftigungsmaterial beträgt pro Kind und Monat € 15,00.

Die Bedarfserhebung für die Ferienbetreuung ist gesetzlich geregelt und bis 15. Februar im Kindergarten abzugeben. Es wird von den Eltern (Erziehungsberechtigten) der angemeldete Bedarf verrechnet, auch wenn er nur teilweise oder gar nicht in Anspruch genommen wird.

Über Antrag von Bgm. Gerhard Eder stimmt der Gemeinderat einer Neufestsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten während der „Ferienbetreuung“ mit Wirkung ab den Sommerferien 2016 entsprechend der festgesetzten Beiträge für die Nachmittagsbetreuung einstimmig zu.

zu Punkt 14. - Grundverkauf von Parz.Nr. 4552/1 an Christine Rus, Altlichtenwarth, Bogengasse 409

Bericht des Bürgermeisters:

In der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2009, Pkt. 4., hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, an Frau Christine Rus, wh. Altlichtenwarth, Bogengasse 409, linksseitig als auch rückwärts ihrer Liegenschaft Bogengasse 409, Parz.Nr. 236, Gemeindegrund von der Parzelle Nr. 4552/12 zuzuteilen und zu einem m²-Preis von € 10,50 zu verkaufen. Zwischen dem Presshaus Nakicevic, Parz.Nr. 4552/144, und der neuen Grundgrenze von Frau Rus hat jedoch ein Grundstreifen von mindestens 1,50 m für zukünftig notwendige Instandhaltungsarbeiten zu verbleiben. Die Kosten für Vermessung, Erstellung der Vermessungsurkunde sowie Herstellung der Grundbuchsordnung zu Lasten der Grunderwerberin.

Für die von DI. Swatschina, Mistelbach unter der GZ.: 5365/10, angefertigte Vermessungsurkunde wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch von Frau Rus keine grundbücherliche Durchführung beantragt.

Frau Rus hat mit Vorlage einer neuerlichen Vermessungsurkunde von DI. Swatschina, Mistelbach, GZ. 5365/10, vom 29.12.2014, die grundbücherliche Durchführung beantragt und mit 10.09.2015 erhalten.

Mit Schreiben der Gemeinde von 11.09.2015 wurde Frau Christine Rus der Betrag von € 1.144,50 (= 109 m² a` € 10,50) zur Zahlung vorgeschrieben. Dabei wurde der vom Gemeinderat am 15.10.2009 beschlossene m²-Preis von € 10,50 vorgeschrieben (wird eigentlich von der Gemeinde nur für Baugrund verrechnet), obwohl es sich bei der Grundzuteilung an Frau Rus überwiegend um Grünland handelt. Frau Rus war vorweg der m²-Preis zu hoch.

Nach einem Gespräch des Bürgermeisters wird Frau Rus den sogenannten Baulandpreis von € 10,50 für die Grundzuteilung an die Gemeinde entrichten. Frau Rus möchte ihre neue Grundstücksfläche in späterer Folge als Bauland nutzen und ist nunmehr auch bereit die vom Büro „RaumRegionMensch“, DI Michael Fleischmann, errechneten Verfahrenskosten (in Form eines Kostenbeitrages) im Betrag von € 981,00 zuzüglich gesetzliche USt. für die Widmungsänderung von „Grünland“ in „Bauland-Agrargebiet“ zu übernehmen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis. Der Verkaufspreis von € 10,50 per m² wird bestätigt.

zu Punkt 15. - Volksschulsanierung; Entscheidung über Ausschreibung und Finanzierung in Kombination mit einem Generalunternehmervertrag oder Ausschreibung und Vergabe der einzelnen Gewerke durch den Gemeinderat mit Erstellung eines eigenen Finanzierungskonzeptes

Bericht des Bürgermeisters:

Für das Jahr 2016 ist eine umfassende Sanierung der Volksschule geplant.

Die bestehende Volksschule Altlichtenwarth wurde Anfang der 1960er Jahre errichtet. In der Zwischenzeit sind über Reparaturarbeiten hinausgehend keine Sanierungsmaßnahmen ausgeführt worden.

Zustand:

Das Gebäude ist mit einem Welleternitdach eingedeckt und als Satteldach ausgeführt. Die Eindeckung des eingeschossigen Eingangsbereichs und die offene Halle vor dem Eingang sind jüngeren Datums und als Gleitbügeldach aus beschichteten Metallelementen ausgeführt. Die Dachgeschoss-Decke wurde zwischenzeitlich mit 15cm Glaswolle isoliert. Der Spitzboden ist aufgrund der geringen Raumhöhe nicht begehbar. Die verzinkten Dachrinnen und Regenabfallrohre sind zum Teil stark angerostet, es ist abzusehen, dass sie bald durchgerostet und somit undicht werden. Die Fenster sind Großteils als Holz-Verbundglasfenster hergestellt, zwischenzeitlich zum Teil stark verzogen, die Scharniere zum Teil ausgebrochen und mit Metallbeschlägen provisorisch instandgesetzt. Einige Fenster können nicht mehr geöffnet werden, weil die Gefahr besteht, dass sie auseinanderfallen. Im Stiegenhaus und Gangbereich sind Metallrahmenfenster ausgeführt, das ursprünglich eingebaute Einscheibenglas wurde durch ein „Isolierglas“ getauscht und mittels Schienen an die Metallrahmen angenietet. Die Fenster der Wohnung im 1. Obergeschoß wurden zwischenzeitlich durch Kunststofffenster ausgetauscht. Derzeit wird das Schulgebäude von 2 Gaskesseln mit jeweils 55-47 kW Baujahr 1989 beheizt, die Wohnung mit einem separaten Gaskessel mit einer Leistung von 17 kW aus dem Jahre 1991. Die Verteilung ist noch für die Erweiterung Turnsaal ausgelegt, einige Schieber verrostet und nicht mehr gängig, Steuerung und Pumpen veraltet. Die Verrohrung der Heizung im Gebäude erfolgte Oberputz, die Gusseisenheizkörper (einige Heizkörper wurden durch Konvektorheizkörper ausgetauscht) sind nur teilweise mit Thermostatventilen ausgestattet.

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind angedacht:

- An den Fassadenflächen ist die Anbringung eines WDVS mit ca. 20cm starken EPS Platten im Sockel mit XPS vorgesehen. Zusätzlich zu der bereits bestehenden Dachdämmung werden noch ca. weitere 15cm aufgebracht. Eine Kellerdämmung entsprechend der Nutzung ist vorgesehen.
- Der Austausch der Holz- bzw. Metallfenster und Portale durch Kunststofffenster mit Dreischeibenverglasung, bzw. Portale mit Aluminiumrahmen ist geplant. Auf der Süd-Ostseite sind in den Klassen bzw. in sonstigen Aufenthaltsräumen Außenjalousien (Raffstore) vorgesehen.
- Die bestehende Welleterniteindeckung wird abgetragen und ordnungsgemäß entsorgt und durch ein verzinkt beschichtetes Gleitbügeldach erneuert, der bestehende zimmermannsmäßige Dachstuhl wird grundsätzlich belassen, nur augenscheinlich überprüft. Die ent-

sprechenden Anschlüsse zur Fassade werden neu hergestellt. Blitzschutz, Regenabfallrohre und Dachrinnen werden erneuert.

- Gemäß Behindertengleichstellungsgesetz ist ab 01.01.2016 für alle öffentlichen Gebäude ein behindertengerechter Zugang verpflichtend, eine Rampe mit 6 % Gefälle und einem Zwischenpodest wird nördlich an der Wand des überdachten Eingangsbereiches errichtet.
- Die bestehenden Gas-Brenner werden gegen ein außentemperaturgeregeltes Gas-Brennwertgerät ausgetauscht inkl. Einbau von frequenzgesteuerten Pumpen und Erneuerung der Verrohrung im Heizraum. Für die Wohnung wird ein separater Heizkreislauf mit gesonderter Wärmezählung hergestellt.

Optional:

In die Planung eingeflossen, aber erst im Zuge einer Innensanierung vorgesehen sind:

- Ein Lift vom Erdgeschoss in das Obergeschoß
- Ein Behinderten WC im EG
- Ein Lehrerzimmer im 1. OG

Vorliegende Grobkostenschätzungen haben ergeben:

- Firma Planungsprofi Baumeister Ing. Friedrich Schleining rund € 412.000,-
- Firma EQ Energie Bau GmbH rund € 426.000,-

Die Gesamtkosten bei diesen beiden Grobkostenschätzungen sind nur bedingt zu vergleichen, da diese unterschiedlich Ausführungsvarianten enthalten.

Bezüglich der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und möglichen Ausschreibungsvarianten hat es bereits mehrere Gespräche mit Firmen gegeben. Derzeit kommen die Firmen Planungsprofi Baumeister Ing. Friedrich Schleining, Steinebrunn, und EQ Energie Bau GmbH, Leobersdorf, in die engere Auswahl.

Im Verlauf der Debatte wurden mehrere Faktoren in Erwägung gezogen:

Bei der Fa. Schleining erfolgt die Ausschreibung der einzelnen Gewerke in der herkömmlichen Art mit Einzelausschreibung und Vergabe durch den Gemeinderat. Die Gemeinde als Auftraggeber hat dadurch mehrere Ansprechpartner in Bezug auf Gewährleistung der ausgeführten Arbeiten. Weiters besteht auch keine Kostengarantie.

Die Firma EQ Energie Bau GmbH tritt als Generalunternehmer auf. Diese führt eine Gesamtausschreibung durch und sucht sich auch im Wege der Ausschreibung einen Finanzpartner (Bank). Mit der übergreifenden Konzeption inklusive Finanzierung wird eine Gesamtkostenoptimierung und Sicherheit erreicht. Die Fa. EQ bietet eine Kostengarantie. Bezüglich der Gewährleistung gibt es nur einen Ansprechpartner. Die Fa. EQ wäre punkto Arbeitsaufwand für Gemeindefunktionäre und –bedienstete zu bevorzugen.

Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger stellt abschließend an den Gemeinderat den Antrag, die Ausschreibung der Sanierung samt Erstellung eines Finanzierungskonzeptes durchzuführen.

Dem Antrag von Vzbgm. Ing. Karl Wiesinger wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

zu Punkt 16. - Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus.

Der Bürgermeister teilt mit, dass das Mietverhältnis mit Frau Isabella Wolf zur Miete der Wohnung im Amtshaus Florianigasse 150/2/18 mit 11.2015 abläuft.

Gef.GR. Andreas Wolf, Bruder von Frau Isabella Wolf, erklärt sich für gegenständlichen Tagesordnungspunkt für Befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder einstimmig das Mietverhältnis für die Wohnung im Amtshaus mit Frau Isabella Wolf, wh. Altlichtenwarth, Florianigasse 150/2/18, h zu verlängern. Die Mietdauer wird mit zwei Jahren begrenzt und beginnt mit 1. Dezember 2015 und endet somit per 30. November 2017.

Der Hauptmietzins (Mietzins) beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses monatlich € 395,71 in Worten: (dreihundertfünfundneunzig Euro und einundsiebzig Cent) zuzüglich 10 % MWSt. In diesem Betrag sind die auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten nicht inbegriffen.

Als Mietzins wird der gemäß Richtwertgesetzes BGBl. Nr. 800/1993 und die in diesem Zusammenhang verlautbarten Bundesgesetzes festgesetzten Richtwerte herangezogen, wobei der Richtwert für das Bundesland NÖ (ab 01.04.2014 mit € 5,53) mit 90 % berechnet wird (Ausgangsbasisbetrag Richtwert nach dem Richtwertgesetz und VPI Juli 2015).

Der Richtwert mit 60 % zur Berechnung des Mietzinses wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.2014 für den Verlängerungszeitraum auf 90 % erhöht, da die Mieterin die Erfordernisse für die Ausnahme einer Mietzinserhöhung nicht erfüllt.

(Ausnahme einer Mietzinserhöhung: Der Mieter hat in der vergangenen Mietperiode ein Baugrundstück für ein Wohnhaus erworben, ist Eigentümer eines Wohnhauses oder noch fertig zu stellenden Wohnhauses geworden oder es wird anderweitig durch ihn Wohnraum durch Neubau, Zubau oder Umbau geschaffen, wo der Mieter in Zukunft beabsichtigt, seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Für diesen Zeitraum wird nur der indexangepasste Mietzins verrechnet.)

Der m²-Mietzins von EUR 4,98 wird mit dem Flächenausmaß der Wohnung von 79,46 m² vervielfacht.

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses (des Entgeltes für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen) nach dem von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl (110,8 erstellt Juli 2015).

Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 5 % unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Miete als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Alle übrigen Vertragsbedingungen sind den geltenden Mietbestimmungen der Gemeinde für Gemeindewohnungen anzugleichen.

Gef.GR. Andreas Wolf nimmt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung wiederum teil.

zu Punkt 17. - Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft

Bericht des Bürgermeisters:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.1979 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth stellt an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Altlichtenwarth auf die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach zu übertragen.“

Der Bürgermeister bringt weiters dem Gemeinderat das Rundschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, IVW3-LG-7100005/076-2015, vom 04.11.2015, durch Verlesung zur Kenntnis.

Das gegenständliche Rundschreiben beinhaltet Informationen zur Aktualisierung der bei einer beabsichtigten Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft empfohlenen Antragstellung sowie notwendige Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. Mischverwendung von Bauwerken infolge einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

Jene Gemeinden, welche aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Antrags bereits in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen wurden, werden ersucht, die unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargestellte und um eine Regelung für die Zuständigkeit bei Mischnutzung bzw. -verwendung erweiterte Beschlussfassung und Antragsstellung erneut vorzunehmen, um eine klarstellende Novellierung der NÖ Bauübertragungsverordnung im Hinblick auf die unklare Zuständigkeit bei der Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken zu ermöglichen.

Nach abgeführter Debatte fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Altlichtenwarth auf die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.“

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von GR. Keider einstimmig zu.

Eine Einteilung der Mittwochstermine (ein Mal im Monat) erfolgt demnach nur mehr für die Monate April bis Oktober.

f) Aufgang zur Aussichtswarte beim Kriegerdenkmal

GR. Leopold Keider bringt zum Vorschlag beim Stiegenaufgang zur Aussichtswarte eine Hinweistafel „Betreten auf eigene Gefahr“ anzubringen.

Bgm. Gerhard Eder wird die Anbringung einer diesbezüglichen Hinweistafel veranlassen.

g) Aufnahme von zwei Tagesordnungspunkten auf die Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung

Gef.GR. Andreas Berger ersucht die Gemeindemandatäre um Zustimmung zur Aufnahme von zwei Punkten auf die Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung am 09.12.2015:

- Festsetzung von Leihabgaben für Geräte und Gegenstände des Kulturausschusses, Gebühren für die Benützung von Gemeindehalle und Festzelt
- Anordnungsrecht zur Beschaffung und Instandhaltung von Gütern für die Gemeindehalle/das Festzelt an den Obmann des Kulturausschusses

Dem Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

h) Wanderweg „Rund um den Hutsaulberg“ – neue Streckenführung

Gef.GR. Andreas Berger berichtet, dass am 1. Mai 2016 der Wandertag der Kleinregion „Weinviertler Dreiländereck“ in Altlichtenwarth abgehalten wird.

Zu diesem Anlass soll die Streckenführung geändert werden und zwar so, damit die L 15 als auch die L 20 in Zukunft nicht mehrmals überquert werden müssen.

Neue Wegstrecke: Start beim Pforakeller – Gemeindestraße Kellergasse – zum Kriegerdenkmal – weiter durch Kirchgrund – Dammeln bis „Jägerteich“ – Haide – Großes Gespät – Kellergasse 7. Reihe – Hutsaulbergstraße – Ziel Pforakeller

Beim Wandertag ist Start und Ziel im Pfarrhofgarten geplant.

Der Gemeinderat nimmt die Neuanlage der Rundstrecke des Wanderweges zustimmend zur Kenntnis.

Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung:

zu Punkt 19. Übernahme der DN Nina Mokesch in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Beschluss:

Die Raumpflegerin Nina Mokesch wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 bei der Gemeinde Altlichtenwarth als Raumpflegerin für die Volksschule (teilzeitbeschäftigt mit 18 Wochenstunden), in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen.

zu Punkt 20. Aufnahme einer Stützkraft für den Kindergarten Altlichtenwarth

Beschluss:

Für den Kindergarten Altlichtenwarth wird mit 7.12.2015 eine Stützkraft, teilzeitbeschäftigt mit 20 – 22 Wochenstunden, bis 30.06.2016 aufgenommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 22,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: